

Deutschen Bund, als unfähig und auch nicht darauf angelegt, die Souveränität der Einzelstaaten aufzuzehren.<sup>20</sup> Eine solche Geschichtshilfe kann Isensee allerdings nicht brauchen, denn der «Staatenverein der EU» entzieht sich in seiner Sicht historischen Vergleichen durch, so sagt er, Originalität und Mutabilität.

Stoppschild auf dem Weg zur vollen Staatlichkeit, darin liegt für Isensee die Bedeutung des Begriffs *Staatenverein*; und das meinte auch Paul Kirchhoff, als er den Begriff *Staatenverbund* erfand, mit dem unter seiner Federführung das deutsche Bundesverfassungsgericht 1993 in einem vielbeachteten Urteil die EU bedachte.<sup>21</sup>

Vom *Staatenverbund* spricht auch Dieter Grimm, auch er ehemaliger Verfassungsrichter, doch er begründet seine Warnung vor einer Verstaatlichung und Parlamentarisierung der EU nicht rechtsdogmatisch, sondern demokratietheoretisch. Er fragt nach der Demokratiefähigkeit der EU. Seine Antwort: Sie ist es noch nicht, und wenn man die Gründe akzeptiert, die er anführt, dann ist auch in Zukunft nicht abzusehen, wie in der EU die intermediären Strukturen entstehen könnten, von denen die Demokratie lebt. Eine EU-Verfassung im vollen Sinn könnte diese Strukturen nicht aus sich heraus schaffen. Sie wäre ein institutioneller Vorgriff, der die politische Realität verfehlte. Für die «grösste Erfindung unserer Zeit»<sup>22</sup> sei deshalb der Vertrag, nicht die Verfassung die angemessene Grundlage.<sup>23</sup>

### 3. Warum die historischen Bünde keine institutionellen Vorläufer der EU sind

Die Europäische Union als die «grösste Erfindung unserer Zeit», diese Einschätzung bestätigt sich in historischer Perspektive. Die EU ist dabei,

---

20 Koselleck, *Bund*, S. 655–658.

21 Vgl. zu den Diskussionen und den Selbstinterpretationen Kirchhoffs B. Kahl, *Europäische Union: Bundesstaat – Staatenbund – Staatenverbund? Zum Urteil des BverfG v. 12. Oktober 1993*, in: *Der Staat* 33/2 (1994) S. 241–258.

22 Grimm: *Die grösste Erfindung unserer Zeit*.

23 Grimm, *Braucht Europa eine Verfassung?* In: *Juristenzeitung* 50 (1995) 12, S. 581–591; erneut in: Grimm, *Die Verfassung und die Politik. Einsprüche und Störfälle*, München, 2001, S. 215–254.